



„Leitlinie Digitale Lehre“ an der Universität Bielefeld (Stand 21.11.2023)

Die folgende Leitlinie soll Orientierung bieten und als Richtlinie für die Lehr- und Studienpraxis verstanden werden. Sie soll bewusst Handlungsspielräume für die fachspezifische Konkretisierung der Fakultäten und der einzelnen Lehrenden ermöglichen und nach etwa zwei Jahren noch einmal reflektiert und ggf. überarbeitet werden.

Grundsätzlich findet Lehre an der Universität Bielefeld in Präsenz statt, angereichert durch lernförderliche digitale Elemente. Digitale Angebote ersetzen nicht die Präsenz, dennoch sind digitale Lehre und digitales Lernen integrale Bestandteile unserer Lehr- und Lernkultur. Sie ermöglichen (internationale) Kooperationen, tragen zur Flexibilisierung von Lehr- und Lernformaten bei und eröffnen Möglichkeiten für Teilhabe.

Das sich gegenseitig ergänzende Nebeneinander von Präsenzlehre und digitaler Lehre sowie deren Verknüpfung in Form hybrider Formate tragen zu einem modular zusammensetzbaren, qualitativ hochwertigen Lehrangebot bei und ermöglichen damit ein vielfältiges und für verschiedene Zielgruppen attraktives Studium.

Der verstärkte Einsatz von digitalen Elementen in der Lehre birgt Chancen (z. B. die vielfältige Präsentation von Inhalten, neue Kommunikationsformen, die Erhöhung von Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Beeinträchtigungen oder Care Aufgaben), aber auch Herausforderungen (z. B. das Risiko von Motivationseinbußen und höheren Abbruchquoten bei Studierenden sowie höherem Vorbereitungsaufwand bei den Lehrenden). Der Einsatz von digitalen Elementen in der Lehre führt zudem dazu, dass auch Prüfungen neu und z.T. digital werden. Deshalb werden zentrale Leitlinien benötigt, die das Verhältnis zwischen Präsenz und Digital im Bereich von Lehre und Prüfungen definieren.

1. Varianten Digitaler Lehre (Definitionen)

Digitallehre

Digitallehre ist definiert als eine mittels Videokonferenztechnik **ausschließlich** online stattfindende Lehrveranstaltung (reine Onlinelehre).

Digital Lehre in diesem Sinne kann umgesetzt werden als:

- a) **Synchrone Digitalehre**: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist

Erläuterung zu a)

Synchrone Digitalehre findet nicht in einem Raum vor Ort statt, sondern ausschließlich in einem digital geschaffenen Raum (z. B. Zoom). Dabei wird von einer gleichzeitigen Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden sowie der wechselseitigen Möglichkeit zur Interaktion ausgegangen.

- b) **Asynchrone Digitalehre**: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich bzw. nicht erforderlich ist

Erläuterung zu b)

Bei asynchroner Digitalehre wird das Lehrmaterial erstellt und digital zeitunabhängig zum Abruf zur Verfügung gestellt (z. B. auf Moodle). Hierzu muss kein gemeinsamer digitaler Raum zur zeitlich synchronen Interaktion (z. B. Zoom) aller erstellt werden.

- c) **Gemischte Digitalehre**: eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitalehre und solche der asynchronen Digitalehre kombiniert werden.

Das Verhältnis zwischen Präsenzlehre und Digitalehre ist in der Hochschul-Digitalverordnung NRW (HDVO) geregelt:

Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitalehre durchgeführt (z. B. einzelne Unterrichtstermine am Ende des Semesters per Zoom), gilt die **Lehrveranstaltung insgesamt als Digitalehre, wenn der Zeitanteil der digitalen Elemente 25 % oder mehr umfasst**. Anteile des digitalen Selbststudiums werden nicht angerechnet (z. B. einzelne Termine finden ausschließlich asynchron mittels digitaler Materialien statt).

Hybride Lehre

Hybride Lehre ist einschränkungslos unter Berücksichtigung dieser Leitlinie (vgl. 4.) zulässig und ist definiert als eine Lehrveranstaltung, bei der (a) neben der Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder (b) ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet. Hybridlehre in diesem Sinne kann unterteilt werden in synchrone, asynchrone und gemischte Hybridlehre.

- a) **Synchrone Hybridlehre** ist eine Präsenzlehre, bei der für einen Teil der Lernenden die Lehre gleichzeitig mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online stattfindet.
- b) **Asynchrone Hybridlehre** ist eine Lehre, bei der ein Teil der jeweiligen Lehrveranstaltung als Präsenzlehre und ein anderer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium, bei dem die Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum nicht gleichzeitig anwesend sind, stattfindet.
- c) **Gemischte Hybridlehre** ist eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Hybridlehre und solche der asynchronen Hybridlehre kombiniert werden.

2. Rahmen für die Durchführung von Digitallehre (reine Onlinelehre)

Lehre kann aus den folgenden Gründen in rein digitaler Form (Digitallehre) durchgeführt werden, wenn dies den Zielen der Universität entspricht, die unter anderem in der Digitalisierungsstrategie dargelegt sind:

- Nationale und internationale Kooperationen (z. B. mit (außer-) universitären Einrichtungen); Zugänglichkeit des Lernangebots; internationale Studiengänge
- Teilhabemöglichkeiten (internationale Studierende im Ausland; Care-Aufgaben, Vereinbarkeit von Familie und Studium; Barrierefreier Zugang zu Lernangeboten; etc.)
- aus didaktischen Gründen (Flexibilisierung von Zeit und Ort; Möglichkeiten der individuellen Vor- und Nachbereitung, z. B. während Praxisphasen der Studierenden)
- Dienstliche Gründe der Lehrenden (in sachlich begründeten Ausnahmefällen)

Die Fakultätskonferenzen entscheiden bezogen auf einzelne/ mehrere Lehrveranstaltungen, über ein Digitallehrkonzept oder im Rahmen von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung dieser Leitlinie, ob und in welchem Umfang Digitallehre (reine Onlinelehre) stattfinden soll. Der Studienbeirat muss zustimmen, sofern reine Digitallehre vorliegt, d.h. der Anteil der digitalen Lehre (reine Onlinelehre) 25% übersteigt (z.B. 25 % der Unterrichtstermine in einem Semester finden komplett als reine Onlinelehre statt).

Das Rektorat kann selbst situativ in besonders gelagerten Fällen (z. B. in Krisenlagen) zu

bestimmten Zeiten Digitallehre festlegen, durch die die Präsenzlehre ersetzt wird.

3. Quantitative Einschränkung der Digitallehre (reine Onlinelehre)

Das Studium findet in der Regel in Präsenz statt. Deshalb begrenzt das Rektorat das Ausmaß der rein digital stattfindenden Lehre für die Fakultäten und die jeweiligen Lehrenden.

- a) Der Umfang der Digitallehre soll 25 % der Lehrverpflichtung eines/einer hauptamtlich Lehrenden nicht überschreiten.
- b) Der Umfang der Digitallehre aller Lehrenden in der Fakultät/Abteilung soll 25 % der Lehrkapazität der Fakultäten/ der Abteilung (einschließlich der durch Lehrbeauftragte erbrachten Lehre) nicht überschreiten.
- c) Über begründete Ausnahmefälle (z.B. studienorganisatorische Gründe, internationale Studiengänge) entscheiden die Dekan*innen.

4. Rahmenbedingungen für Teilhabe durch hybride Lehre

Die Lehrenden sollten in Vorlesungen in begründeten Fällen (von physischen und psychischen Beeinträchtigungen, Care- Aufgaben) über hybride Formate digitale Teilnahme von Studierenden ermöglichen, wenn keine fachlichen, didaktischen oder technischen Gründe dagegensprechen.

Für hybride Vorlesungsformate sollte durch die Fakultäten ggf. eine Unterstützung (Hilfskraft) zur Verfügung gestellt werden.

Seminare und Tutorien sollten vorrangig in Präsenz stattfinden, aber in begründeten Fällen eine digitale Teilnahme von Studierenden ermöglichen, sofern fachlich und didaktisch nichts dagegenspricht.

Studierenden sollte bewusst gemacht werden, dass eine digitale Teilnahme einer erfolgreichen und produktiven aktiven Teilnahme an Veranstaltungen nicht zuträglich ist, wenn das Risiko der Ablenkung durch andere Tätigkeiten besteht. Ebenfalls soll mit dieser Richtlinie nicht suggeriert werden, dass eine digitale Teilnahme im Falle einer Krankheit naheliegend ist oder sogar erwartet würde. Gleiches gilt für Personen mit Care Aufgaben.

5. Rahmenkonzept für digitale Prüfungen und andere elektronische Prüfungen

Digitale Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Hochschuldigitalverordnung NRW (HDVO) und der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld (PR) möglich. Die gemäß § 18 HDVO NRW geforderte Partizipation der Studierenden bei Regelungen von digitalen Prüfungen in Rahmenordnungen wird durch die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat gewährleistet. Im Übrigen entscheiden die Fakultäten, "ob" es in ihren Studiengängen digitale / elektronische Prüfungen auf Basis der PR geben soll,

hierbei sind die Studienbeiräte auf Fakultätsebene beteiligt.

Digitale Prüfungen gemäß HDVO NRW sind digitale Klausuren (d.h. schriftliche Aufsichtsarbeiten auf Distanz unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht) oder mündliche und praktische digitale Prüfungen (d.h. mündliche oder praktische Prüfungen per Videokonferenz). Für digitale Prüfungen gemäß HDVO wie auch für andere elektronische Prüfungen (z.B. Open Book Klausuren oder digitale Klausuren in Präsenz) gilt der gleiche Rahmen:

- a) Alle Prüfungsformate müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern, insbesondere müssen Studierende zeigen können, dass sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Hierbei besteht kein Unterschied, ob in Präsenz oder auf Distanz geprüft wird, mit und ohne Rückgriff auch elektronische Systeme.
- b) Digitale wie auch andere elektronische Prüfungen finden ausschließlich mit vom Rektorat freigegebenen elektronischen Prüfungssystemen statt. In diesem Zusammenhang wird deren Eignung mit Blick auf Punkt a. einschließlich der Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit sichergestellt. Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- c) Die Universität verfügt über eigene elektronische Endgeräte, die bei elektronischen Prüfungen in Präsenz zum Einsatz kommen. Wird für digitale Prüfungen oder andere elektronische Prüfungen auf Ausstattung von Studierenden zurückgegriffen (Geräte, Internetverbindung, Räume) wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten wird und alle Studierende über eine geeignete Ausstattung verfügen. Hierbei müssen Studierende mitwirken, insbesondere rechtzeitig Auskunft geben, sollte keine geeignete Ausstattung vorhanden sein.
- d) Bei digitalen / elektronischen Prüfungen auf Distanz werden Maßnahmen zur Sicherstellung der eigenen Urheberschaft getroffen, sofern dies bei Prüfungen in Präsenz auch erfolgen würde. Zudem werden nur solche Maßnahmen ergriffen, um eine Vergleichbarkeit mit Prüfungen in Präsenz herzustellen, dadurch wird der Umfang einer elektronischen Überwachung begrenzt.

Im Übrigen gelten die Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen, insbesondere die §§ 12-14.